Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Anzeigen. 1826-1960
1838

5.12.1838 (No. 97)

urn:nbn:de:gbv:45:1-1408949

Visual Library

Oldenburgische Anzeigen.

Mittwochen, № 97. den 5. December 1838.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Anordnungen der Landesbehörden.

Regierung.

1) Das nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. August 1826. für die hiesigen Landes-Eingesessenen bestehende Verbot, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen, wird in Folge Höchster Verfügung von 9. Nov. 1838., soweit dasselbe, dem Königreiche Hannover gegenüber, im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, besteht, mit Vorbehalt jedoch aller bestehenden Mühlen-, Bann- und Zwangs-Rechte hiemittelst aufgehoben.

Oldenburg, den 29. Nov. 1838.

Mutzenbecher.

v. Berg.

Cammer.

2) Da die specielle Vermessung des Landes, welche nach Erlassung der desfälligen Cammerbekanntmachung vom 24. Februar 1836. in den Kreisen Vechta und Cloppenburg begonnen und daselbst seitdem der Vollendung nahe gebracht ist, Höchster Vorschrift zufolge nunmehr auch über die anderen Kreise des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, erstreckt werden soll, so werden die nachstehenden durch jene Bekanntmachung in Beziehung auf die Kreise Vechta und Cloppenburg verkündeten Bestimmungen hiedurch gleichmäßig für die übrigen Theile des Landes in Kraft gesetzt.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vermessung geschieht unter Oberaufsicht der Cammer und unter Direction des Obergeometers durch angestellte Geometer und denselben untergeordnete Hülfsgeometer.

Sie hat den Flächeninhalt und die Grenzen eines jeden, seiner Lage, Benutzungs- (Cultur-) Art oder der Person seines Eigenthümers nach, abgesonderten Grundstücks (Parcelle) festzustellen.

Die durch die Stück- (Parcellar-) Vermessung erhaltenen Ergebnisse werden in Flurcarten (§. 7. 14.) aufgetragen, diese für jedes Kirchspiel in einem Atlasse verbunden und über alle, im Kirchspiels-Gebiet gelegenen Grundstücke Register angefertigt, worin deren Eigenthümer, Lage, Größe und Benutzungsart nachgewiesen sind.

§. 2.

Trigonometrisches Netz.

Die Stückvermessung eines jeden Kirchspiels beruht auf einem, dasselbe bedeckenden trigonometrischen Netze.

§. 3.

Genauigkeit.

Die Endergebnisse der geometrischen Arbeiten, nämlich die Flächen-Inhalte der Grundstücke, müssen, bei gehörig scharfer Begrenzung derselben, bis auf ein Procent genau seyn.

§. 4.

Grundmaaß.

Den Vermessungen wird der Oldenburgische Fuß
= 131,161964 Pariser Linien,
= 135,75306 Preuß. rheinl. Linien
zum Grunde gelegt.

10 Oldenb. Fuß = 9,10847 Pariser Fuß
= 9,427297 Pr. rheinl. Fuß
bilden eine Cataster-Ruthe.

Als Flächen-Maaß ist das Jück alten Maaßes (alte Jück):
= 64000 Oldenburgische Quadratfuß
anzunehmen und soll dasselbe in
= 640 Quadrat-Cataster-Ruthen à 100 Quadratf.

Landesbibliothek Oldenburg

eingetheilt werden.

Das Verhältniß der in verschiedenen Gegenden gebräuchlichen Local-Maaße zum Grundmaaß soll vor der Vermessung vom Amte, unter Mitwirkung des Geometers ermittelt und von der Cammer bestätigt werden.

§. 5.

Begrenzung des Kirchspiels.

Die Vermessung eines Kirchspiels beginnt mit der Bestimmung und Bezeichnung der Grenzen desselben gegen die Nachbar-Kirchspiele.

Zu dem Ende wird die Grenze vom Geometer, mit Zuziehung der Kirchspielsvögte und der Bauervögte der aneinander grenzenden Gemeinden, der Markenvorsteher und anderer kundigen Personen begangen, durch Steine oder andere Merkmale kenntlich und dauerhaft bezeichnet und darüber eine Handzeichnung entworfen. Diese wird vom Geometer und den beym Grenzbegange zugezogenen Personen unterschrieben. Verweigert eine derselben die Unterschrift, so muß dieses nebst der Ursache bemerkt und diese Bemerkung von den Uebrigen bescheinigt werden.

Die Kosten der nöthigen Steine oder Pfähle und das Setzen derselben werden von den betheiligten Kirchspielen bestritten.

§. 6.

Streitige Kirchspiels-Grenzen.

Sind Kirchspiels-Grenzen streitig, so werden dieselben vom Geometer so verzeichnet, wie die betheiligten Gemeinden sie fordern. Die Regulirung und Feststellung derselben wird, auf desfalls gemeinschaftlich vom Amte und Obergeometer an die Cammer zu erstattenden Vortrag, von dieser bey der Regierung veranlaßt.

§. 7.

Flureintheilung und Aussteinung.

Nach geschehener Begrenzung wird das Kirchspiel in Sectionen oder Fluren abgetheilt, von denen jede im geeigneten Maaßstabe auf einem Cartenblatte von vorgeschriebener Größe muß dargestellt werden können. Diese Flureintheilung geschieht unter Zuziehung des Kirchspielsvogts, der Bauervögte und der nächsten Betheiligten. Sie folgt, so viel als möglich, natürlichen Grenzen und herkömmlichen Abtheilungen, namentlich den Grenzen der Bauerschaften. Die Grenzen der Fluren werden mit Steinen oder andern Grenzmalen bezeichnet und die Kosten dieser Grenzmale, deren Zahl auf die Hauptwendepuncte, und so weit thunlich, beschränkt werden soll, von dem betreffenden Kirchspiel bestritten.

§. 8.

Stückvermessung.

Auf die Flureintheilung folgt die Stück (Parcellar-) Vermessung.

Unter Parcelle wird ein einzelnes Grundstück verstanden, welches

a. nur einem Eigenthümer gehört;
b. in der nämlichen Feldlage (Flage, Gewanne, Wendung) liegt;
c. von der nämlichen Culturart ist.

§. 9.

Wege. Befriedigungen.

Oeffentliche Wege werden besonders aufgenommen und berechnet.

Privatwege werden als besondere Parcelle behandelt, wenn sie abgefriedigt sind, oder wenn ihre Grundfläche mehr als 1/5 der Parcelle beträgt, über welche sie führen.

Befriedigungen werden mit zu der Parcelle gezogen, zu welcher sie gehören. Beträgt ihre Grundfläche mehr als 1/5 der Parcelle, so werden sie als besondere Parcelle behandelt.

§. 10.

Aussteinung der Parcellen.

Die Grundeigenthümer sind auf eine, durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an sie ergehende Aufforderung verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke, wenn dieselben nicht schon durch natürliche oder unveränderliche Gegenstände begrenzt sind, durch Steine oder andere, der Oertlichkeit entsprechende bestimmte und dauerhafte Grenzmale zu bezeichnen. Daß dieses geschehen, hat der Kirchspielsvogt zu bescheinigen.

§. 11.

Verzeichniß der Grund-Eigenthümer.

Vor der Aufnahme der Grundstücke hat der Kirchspielsvögt dem Geometer ein vom Amte als richtig attestirtes, nach der registerlichen Qualität alphabetisch geordnetes Verzeichniß aller Grundeigenthümer einzuhändigen.

§. 12.

Anweisung der Grundstücke.

Die Gegend, in welcher gemessen werden soll, ist durch das Amt vor der Vermessung bekannt zu machen, und haben die Grundeigenthümer auf ergangene Aufforderung ihre Grundstücke selbst anzuzeigen.

Außerdem hat das Kirchspiel, überall, wo es nöthig ist, einen vorzüglich localkundigen Mann zu bestellen,

Landesbibliothek Oldenburg

welcher den Geometer begleitet und ihm die erforderliche Auskunft ertheilt.

§. 13.

Auslichtung der Gehölze ꝛc.

Ist bey der Stückvermessung die Auslichtung einer Hecke oder eines Gehölzes erforderlich, so ist der Eigenthümer, auf die durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an ihn ergehende Aufforderung des Geometers, zu deren Beschaffung verpflichtet. Erheblicher Schaden wird nach vorgängiger Taxation aus der Staatscasse ersetzt.

Bei Herrschaftlichen Forsten werden solche Auslichtungen, auf desfällige Aufforderung des Geometers, von dem Forstbedienten des Reviers besorgt.

§. 14.

Carten.

Auf den Grund der vorgenommenen Vermessungen werden angefertigt:

1. Flurcarten, in welchen sämmtliche in einer Flur belegene Grundstücke verzeichnet sind.
2. Kirchspiels- und Amtscarten, welche die Uebersicht der Flurcarten bilden, und den topographischen Inhalt, nicht aber die Grenzen der einzelnen Grundstücke, enthalten.

§. 15.

Flurbuch. Güterverzeichnisse. Mutterrolle.

Sämmtliche Grundstücke werden nach der Reihefolge der Belegenheit, unter Angabe der Eigenthümer, der Größe und der Culturart, in dem Flurbuche verzeichnet und neben diesem besondere Verzeichnisse der, zu einem Gutskörper gehörigen Grundstücke (Güterverzeichnisse) angefertigt, welche zusammengetragen, die Mutterrolle bilden.

Diese Güterverzeichnisse sind auf die Frage: ob ein Grundstück Pertinenz einer geschlossenen Stelle sey? ohne Einfluß. Kann sofort erwiesen werden, daß ein Grundstück ein solches Pertinenz nicht sey, oder wird dieses demnächst erwiesen, so kann die Qualität der Veräußerlichkeit sogleich, oder in der Folge, im Cataster bei dem Grundstücke bemerkt, durch Erörterung jener Frage aber das Geschäft nicht aufgehalten werden.

§. 16.

Verlesung des Grundeigenthums.

Vor Aufstellung der Flurbücher soll der Geometer die bei der Stückvermessung entstandenen Handrisse, Carten und die zu dem Ende angefertigten provisorischen Güterverzeichnisse mit den einzelnen Eigenthümern auf das sorgfältigste durchgehen, und hat derselbe sie dazu durch das Amt oder den Kirchspielsvogt einladen zu lassen, auch die Erfüllung dieser Obliegenheit bei Ablieferung der Carten und Register durch eine Bescheinigung des Amtes nachzuweisen.

§. 17.

Revision der geometrischen Arbeiten.

In der Reihefolge, wie der Geometer die verschiedenen Actenstücke angefertigt hat, werden sie vom Ober-Geometer eingesehen, in Beziehung auf die vorgeschriebene Genauigkeit und Form geprüft und entweder als richtig anerkannt oder verworfen, und wird im letzten Falle deren neue Anfertigung angeordnet.

§. 18.

Austheilung der Güterverzeichnisse.

Die im §. 15. erwähnten Güterverzeichnisse, in welchen die Größe der Grundstücke auch nach dem Localmaaße angegeben werden soll, werden den Grundeigenthümern von der Cammer durch die Aemter zur Anerkennung zugefertigt, und wird dabei zur Einbringung etwaiger Reclamationen eine Frist gesetzt.

§. 19.

Reclamations-Verfahren.

Wird von einem Grundeigenthümer gegen den durch den Geometer berechneten Flächen-Inhalt seiner Grundstücke ein Einspruch gemacht, so werden die als unrichtig angesprochenen Grundstücke in Gegenwart des Orts-Vorstandes, des Feldanzeigers, der Nachbarn und des Eigenthümers nochmals ausgemessen.

§. 20.

Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt der Reclamant die Kosten der Nachmessung; war sie unrichtig, so muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die Kosten dieser Nachmessung und der hierauf vorzunehmenden Abänderung tragen.

§. 21.

Will der Geometer oder der Eigenthümer sich hierbei nicht beruhigen, so wird dem Obergeometer die Anzeige gemacht, welcher gleichfalls auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart des Ortsvorstandes eine Revision vornimmt, bei der es ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.

Oldenburg, der 23. Novbr. 1838.

Georg.

Steche.

Landesbibliothek Oldenburg

Publicationen und Ankündigungen.

Oldenburger Stadt- und Landgericht.

1) Im Jahre 1810. wurde der Kahn des damals abwesenden Kahnschiffers Diederich Oltmanns zum Wehrder bei Elsfleth, öffentlich verkauft. In Folge der desfalls bei der vormaligen Regierungs-Canzlei ergangenen Convocation, meldeten sich:

1) Johann Hinrich Morisse zu Elsfleth,
2) der Conducteur Behrens daselbst,
3) Hinrich Oltmanns daselbst,
4) Johann Diedrich Suhr auf dem Wehrder bei Elsfleth,
5) der Hr. Graf von Bentinck in Varel, mit etwaigen Untersuchungskosten,

von denen die beiden Ersten befriedigt zu seyn scheinen.

Von den Kaufgeldern befinden sich noch 20 ℳ 10 gr. Gold in deposito des Stadt- uud Landgerichts, an welches diese Sache, nach der Reorganisation, übergegangen, — deren Auszahlung an ihn, als den angeblichen Eigenthümer des verkauften Kahns, den Schiffscapitain Diedrich Oltmanns zu Bremen, jetzt beantragt hat.

Demnach werden alle diejenigen, welche an die obgedachten 20 ℳ 10 gr. Gold annoch Ansprüche machen wollen, hiedurch aufgefordert, sich dieserhalb in dem, auf den 21. Decbr. 1838., Morgens 10 Uhr, angesetzten Termine zu melden, bei Strafe, daß die gedachten Gelder widrigenfalls ohne Weiteres an den Schiffscapitain Diederich Oltmanns zu Bremen werden ausbezahlt werden.

Oldenburg, den 20. Novbr. 1838.

Wiencken.

Kuhlmann.

2) In Convocationssachen wegen der von dem Gastwirth J. C. Spieske hieselbst zu verkaufenden Immobilien werden alle diejenigen, welche in dem auf den 20. Novbr. 1838. angesetzt gewesenen Angabetermine mit ihren an gedachte Grundstücke etwa zu machenden Ansprüchen und Forderungen sich nicht gemeldet haben, hiemit daran präcludirt und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt.

Oldenburg, den 23. Novbr. 1838.

Wiencken.

Kuhlmann.

3) In Concurssachen der Gläubiger des Köters Hinrich Christian Thormählen zu Grosenmeer ist anderweiter Termin zum Verkauf des Concursguts auf den 24. Decbr. d. J., Mittags 12 Uhr, im Locale des Stadt- und Landgerichts angesetzt worden, in welchem jedenfalls der Zuschlag erfolgen soll.

Oldenburg, den 26. Novbr. 1838.

Wiencken.

Kuhlmann.

Neuenburger Landgericht.

4) In Convocationssachen des Christian Bruns zu Dringenbrug Ehefrau, Anna Mrgarethe geb. Thien, Creditoren, den Verkauf eines Busches an Johann Hinrich Brick zu Hassel und die Tilgung einiger ungültiger Ingrossate betreffend, werden alle diejenigen, welche hinsichtlich des verkauften Busches ihre Einwendungrn, Forderungen und Ansprüche, ferner alle, welche gegen die Tilgung der in den Proclamen vom 25. Sept. d. J. bezeichneten Ingrossate ihre Protestationen in dem auf den 19. dieses Monats zur Anmeldung angesetzt gewesenen Termine nicht gehörig angegeben haben, solcher hiedurch für verlustig erklärt, und soll mit der Tilgung der Ingrossate, soweit nicht dagegen protestirt worden, demnächst verfahren werden.

Neuenburg, den 28. Nov. 1838.

v. Römer.

Ahlhorn.

5) Arpholt Christoph Hundorf, Anbauer im Schweinebrückerfelde, hat von seinem, ihm dort eingewiesenen, 9 Jück 57 Ruthen großen, Anbauerplacken, mit obrigkeitlicher Bewilligung, die nördliche Hälfte an Joh. Friedr. Hundorf daselbst zum Eigenthum übertragen, und werden daher alle diejenigen, welche gegen diese Uebertragung etwas einzuwenden oder an die übertragene Hälfte des Anbauplackens Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit in termino den 14. Janr. 1839. bei Strafe der Präclusion und des Ausschlusses gehörig anzugeben. Präclusivdecret erfolgt 16. Jan. 1839.

Neuenburg, den 23. Nov. 1838.

v. Römer.

Ahlhorn.

6) Johann Berend Peters, Kaufmann in Vare hat seine zu Beckhausen belegene, ehemals Krögers Köterei, bestehend in einem Wohnhause, einem 2½ Scheffel Einsaat großen Garten, einem Gehöft (Werft) 2 Sch. Einsaat groß, einem Kampe neben dem Hause, 7 Sch. Einsaat groß, einem Kampe daneben von 7½ Sch. Einsaat, einem Kampe vor dem Hause von 13 Sch. Einsaat, Heide daselbst 2 Jücken groß, einem 4 Jücken großen Consensmoor und einem 5 Jücken großen Moor bei Wapeldorf, laut solemnisirten Contracts vom 15. Juli 1838. dem Hermann Gerh. Knuten

Landesbibliothek Oldenburg

zu Beckhausen verkauft, und werden demnach alle diejenigen, welche gegen diesen Verkauf etwas einzuwenden oder an die verkaufte Landstelle Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit in termino den 14. Janr. 1839. bei Strafe der Präclusion und des Ausschlusses gehörig anzugeben. Präclusivdecret erfolgt 16. Jan. 1839.

Neuenburg, den 23. Nov. 1838.

v. Römer.

Ahlhorn.

7) Die Kinder und Beneficialerben des weyl. Eilert Kunst zu Neuenhausen in der Zeteler Marsch, verstorbenen Wittwe, Wübke geb. Kroog, die jetzt großjährige Tochter, Sophia Cathrine Kunst, Dienstmagd bei dem Bäcker Grimm in Varel, und die Vormünder des noch minderjährigen Eilert Kunst, Joh. Berend Grotejohanns und Joh. Kunst zu Zetel, lassen mit Genehmigung der Obervormundschaft und Erlaubniß des Gerichts, die von des gedachten Eilert Kunst Wittwe nachgelassenen Immobilien, nämlich 1) ein auf drei Jücken Herrschaftlichen Grundheuer, landes zu Neuenhausen stehendes Wohnhaus zum Abbruche und 2) 4½ Jücken Landes an dem eben gedachten Lande belegen, am 8. Februar 1839., Nachmittags 3 Uhr, in dem Hemkenschen Gasthause zu Zetel öffentlich verkaufen.

Alle diejenigen, welche gegen den Verkauf der bezeichneten Immobilien etwas einzuwenden, oder daran Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich damit in termino den 14. Jan. 1839. bei Strafe der Präclusion und des Ausschlusses gehörig anzugeben; jedoch brauchen diejenigen Profitenten, welche sich in Convocationssachen des weyl. Eilert Kunst und dessen verstorbenen Wittwe Creditoren, Constatirung des Nachlasses betreffend, im Angabetermine den 11. Jan. 1836. gemeldet haben, ihre Angabe hier nicht zu wiederholen, indem angenommen werden soll, als wären die dort profitirten Forderungen oder Ansprüche auch jetzt profitirt worden. Präclusivdecret erfolgt 16. Jan. 1839.

Neuenburg, den 26. Novbr. 1838.

v. Römer.

Ahlhorn.

Ovelgönner Landgericht.

8) Nachdem die Erbin des weyl. Köters Dierk Lübken zu Schwey die väterliche Erbschaft ausgeschlagen, ist auf den Antrag eines Gläubigers der Rechnungssteller L. G. Denker in Hartwarden vorläufig zum Curator des Nachlasses bestellt und wird als solcher definitiv bestätigt werden, wenn nicht die Betheiligten in dem auf den 19. Dec. d. J. angesetzten Termine anderweitige Vorschläge machen.

Ovelgönne, den 24. Nov. 1838.

v. Lindelof.

Gräper.

9) Aus der Wohnung des Heuermanns Hinrich Wulff zu Abbehauseraltendeich, sind dessen Knechte, Jürgen Wiefelstede in der Nacht vom 17. auf den 18. dieses Monats entwendet worden: 1) eine dunkelblaue, dichtgutene, einfarbige Hose. 2) eine leinene weiße sehr abgenutzte Unterhose, 3) ein Paar blauwollene Strümpfe, 4) ein Beutel von dunkelblauem Leinen mit hellblauen Blumen, worin sich wenigstens 54 gr. in kleinen Geldmünzen befanden, 5) ein neues Einschlage-Taschenmesser, 6) eine silberne Taschenuhr, worauf sich arabische Zahlen befanden, mit 2 Gehäusen, gelbbrauner metallener Kette und messingenem Uhrschlüssel; aus dem geborstenen Glase war bei der Zahl 6 ein kleines Stück ausgesprungen, Jederman wird vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt, und aufgefordert, sobald er darüber irgend eine Auskunft zu geben im Stande ist, dieserhalb beim Landgerichte oder bei seiner nächsten Obrigkeit zur weiteren Benachrichtigung des Landgerichts Anzeige zu machen, auch wird von den hiesigen Polizeibehörden erwartet, daß sie auf die gedachten Sachen soviel wie möglich achten lassen.

Ovelgönne, den 30. Novbr. 1838.

v. Lindelof.

Gräper.

Delmenhorster Landgericht.

10) Die bereits einmal zum Verkauf aufgesetzten Immobilien des weyl. Johann Weidemann zu Ritzenbüttel, nämlich eine daselbst belegene Köterei und ein Kahn nebst Inventar, sollen am 13. Decbr. d. J., Nachmittags 1 Uhr, in Schwartings Hause zu Ritzenbüttel abermals zum Verkauf aufgesetzt werden, und wird dann auf jeden Fall den Höchstbietenden der Zuschlag ertheilt werden.

Delmenhorst, den 21. Nov. 1838.

Plate.

Büsing.

11) In Convocationssachen der Creditoren des Hausmanns Arend Helmers zu Butzhusen, wegen Verkaufs einer, von der weyl. Wittwe Ahlke Margarete Oetken, geb. Rulfs, geerbten, zu Bardewisch an der Lechterseite, der Pastorei gegenüber, belegenen Köterey cum pertinentiis an den Gastwirth Hermann Gerhard Jürgens zu Bardewisch, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 15. d. M.

Landesbibliothek Oldenburg

deshalb hieselbst angesetzt gewesenen Angabetermin mit ihren Ansprüchen und Forderungen aus irgend einem Grunde rechtlicher Art, auch etwaigen Protestationsrechten, nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt und von dieser Convocation ausgeschlossen.

Delmenhorst, den 19. Nov. 1838.

Plate.

Lampe.

Gräfl. Bentinckſches Amtsgericht zu Varel,

12) Ueber Elert Hinrich Rüther zu Neuenhoben ist am heutigen Tage, wegen Prodigalität, eine Curatel vom Amtsgerichte verhängt worden, welches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß mit dem Curanden ohne Zuziehung der nächstens zu bestellenden Curatoren keine rechtsverbindlichen Geschäfte eingegangen werden können.

Varel, den 27. Novbr. 1838.

Kropp.

Reiners.

Amt Zwischenahn.

13) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

I. am 12. Decbr. d. J. im herrschaftlichen Busche Schlaa:

130 Eichen auf dem Stamm,

II. am 13. ejusdem im herrschaftlichen Ellmendorfer Holze:

a) 40 Eichen auf dem Stamm,
b) 10 Fuder unterdrückte Eichen,
c) 60 Fuder Schlagholz,

öffentlich meistbietend verkauft werden sollen. Kaufliebhaber haben sich zum Verkauf im Schlaa Morgens 10 Uhr, beim Hecke das. und zum Verkauf im Ellmendorfer Holz Morgens 9 Uhr, beim Hause des Gastwirths Stamer zu Altenkirchen einzufinden.

Zwischenahn, den 26. Nov. 1838.

Erdmann.

Amt Rastede.

14) In den bei Gristede belegenen privativen Forsten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs soll am 13. Decbr. d. J. ein Holzverkauf Statt finden, und versammeln sich die Käufer an diesem Tage, Mittags 12 Uhr, in Bohlen Wirthshause zu Gristede. Es werden verkauft:

1) in den Horstbüschen 100 Fuder Schlagholz,
2) im Fortsbusche 100 Fuhren auf dem Stamm, zu Balken und Sparren, auch 10 Fuder Fuhren zu Latten.

Rastede, 1838. Nov. 26.

Lauw. v. Heimburg.

Amt Westerstede.

15) Die diesjährigen Holzverkäufe in den herrschaftlichen Forsten des hiesigen Amts werden folgendermaßen abgehalten werden:

1) Am 18. Decbr. d. J., Morgens 11 Uhr, im Sielstroh, 111 Fuder Schlagholz, worunter 50 Fuder Erlen-Holzschuhholz und 50 Fuder Fuhren zu Bohnenstangen, sodann in der Langenweide 5 Fuder Holzschuhholz und 5 Fuder unterdrückte Fuhren; und im Herrenkampe 100 Fuder Fuhren zu Richelholz und Bohnenstangen. Käufer versammeln sich beim ersten Schlagbaum am Sielstroh;
2) am 19. Decbr., Morgens 9 Uhr, im Petersbusche, 38 Eichen und 42 Buchen auf dem Stamm, 30 Fuder unterdrückte Eichen und Büchen und 10 Fuder Schlagholz, ferner im Liebefrauenbusche, 42 Eichen und 9 Büchen auf dem Stamm und 5 Fuder unterdrückte Eichen und Büchen. Käufer versammeln sich in Oeltjen Wirthshause am Petersbusche.
3) am 20. Decbr., Morgens 9 Uhr, im alten und neuen Südholze 66 Eichen und 18 Büchen auf dem Stamm, 6 Fuder unterdrückte Eichen, 110 Fuder Schlagholz und 225 Fuder Fuhren zu Latten und Bohnenstangen. Käufer versammeln sich bei der Holzknechtswohnung am Südholz.

Westerstede, 1838. 28. Nov.

Oncken.

Ruhstrat.

Amt Bockhorn.

16) Zur Loosung der im Jahre 1818. gebornen Wehrpflichtigen dieses Amts-Districts ist in Gemäßheit der §§. 12. und 18. des neuen Recrutirungsgesetzes Termin

auf den 22. Dec. l. J., Morgens 10 Uhr,

in Meinahlers Wirthshause zu Bockhorn angesetzt worden, und werden dazu die Wehrpflichtigen hierdurch verabladet.

Die Listen der Wehrpflichtigen sind zufolge §. 17. des Recrutirungsgesetzes bis zum 15. Dec. d. J. zur Einsicht der Betheiligten bei den Kirchspielsvögten zu Bockhorn und Zetel ausgelegt.

Jede etwa irrthümlich geschehene Weglassung eines Wehrpflichtigen aus jenen Listen ist sofort dem Amte anzuzeigen,, widrigenfalls, nach erfolgter Entdeckung einer solchen Verheimlichung, der Wehrpflichtige, ohne zur Loosung zugelassen, oder mit etwaigen Reclamationen gehört zu werden, im nächsten Ein-

Landesbibliothek Oldenburg

stellungstermine vorzugsweise in Dienst gestellt werden soll.

Die Reclamationen wegen Dienstbefreiung oder einstweiliger Zurücksetzung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie im Loosungstermine entweder schriftlich eingereicht oder zu Protocoll gegeben werden.

Wehrpflichtige, welche zur Loosung stehen und ihren Diensteintritt um ein Jahr zu erfrühen wünschen, haben ihren Wunsch spätestens im Loosungstermine dem Amte zu erkennen zu geben.

Endlich haben die Reservisten der früheren Jahresclassen die Bescheinigungen über die Fortdauer der Gründe ihrer Reservestellung vor dem Loosungstermine dem Amte zu überreichen.

Bockhorn, den 24. Nov. 1838.

v. Holsten.

Erdmann.

Amt Brake.

17) Es soll das dem Amte heute versiegelt übereichte Privat-Testament des am 11. Juni d. J. verstorbenen Heuermanns Hinrich Bolte zur Neustadt am 13. Dec. d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Amtsstube publicirt werden.

Brake, den 26. Nov. 1838.

Rasmus.

Strackerjan.

18) Mit der Publication des am 13. Sept. 1817. vor hiesigem Amte errichteten Testaments der Wittwe Heilke Wulff, geb. Timmermann zu Neustadt, soll, nachdem Testatrix verstorben, am 13. d. M., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Amtsstube verfahren werden.

Brake, den 1. Dec. 1838.

Rasmus.

Strackerjan.

Amt Rodenkirchen.

19) Es wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß zur Loosung der im Jahre 1818. gebornen Wehrpflichtigen des hiesigen Amts Termin auf den 20. Decbr. d. J., Vormittags 10 Uhr, in Garlichs Wirthshause zu Hartwarden angesetzt worden, und haben sich dazu sämmtliche Wehrpflichtige des genannten Jahrs einzufinden.

Die Listen der im Jahre 1818. geborenen Wehrpflichtigen sind bis zum 15. Decbr. d. J., bei den betreffenden Kirchspielsvögten, von da an aber bis zur Loosung beim Amte zur Einsicht offen. Mit Bezugnahme auf die bestehenden Gesetze werden alle Wehrpflichtige und deren Angehörige aufgefordert, die Listen einzusehen, und die etwa nicht geschehene Eintragung dem Amte anzuzeigen, widrigenfalls solche in die Loosungsliste nicht eingetragene Wehrpflichtige, ohne zur Loosung zugelassen, und ohne mit etwaigen Reclamationen gehört zu werden, sofort in Dienst gestellt werden sollen.

Etwaige Reclamationen wegen Dienstbefreiung oder wegen einstweiliger Zurücksetzung sind im Loosungstermine schriftlich einzureichen, oder zu Protocoll zu geben, später eingehende aber werden nicht berücksichtigt werden.

Endlich werden die Reservisten aus den frühern Loosungsjahren aufgefordert, die erforderlichen Bescheinungen über die Fortdauer der Gründe zur Reservestellung vor dem Loosungstermine hieselbst einzuliefern.

Rodenkirchen, den 28. November 1838.

Eschen. Bucholtz.

Amt Delmenhorst.

20) Die verordnete Loosung der im Jahre 1818. gebornen Wehrpflichtigen des hiesigen Amtsdistricts, wird am

19. Decbr. d. J., Morgens 10 Uhr,

im Rathhause zu Delmenhorst vorgenommen werden.

Sämmtliche hiebei betheiligte Wehrpflichtige oder diejenigen, welche zu deren Vertretung verpflichtet sind, haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile, dabei persönlich einzufinden.

Auszüge aus der Liste sind bei den betreffenden Kirchspielsvögten zur Einsicht für die Wehrpflichtigen und deren Angehörigen niedergelegt.

Sollte ein betheiligter Wehrpflichtiger hier nicht eingetragen seyn: so ist dies von ihm oder dessen Angehörigen sofort und vor dem Loosungstermine dem Amte anzuzeigen, da, den bestehenden Gesetzen gemäß, jeder in die Loosungsliste nicht eingetragene Wehrpflichtige, ohne zur Loosung zugelassen und ohne mit etwaigen Reclamationen gehört zu werden, in den Dienst gestellt werden wird.

Wehrpflichtige, welche aus den früheren Jahresclassen noch vorhanden und in den Listen ihres Jahrgangs noch nicht verzeichnet sind, haben sich beim Amte, oder dem beikommenden Kirchspielsvogte, zur Eintragung in die Listen, spätestens bis zur nächstjährigen Untersuchung und Aushebung, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile selbst anzumelden.

Etwaige Reclamationen können am 19. Decbr. d. J. gleich nach Statt gehabter Loosung schriftlich ein-

Landesbibliothek Oldenburg

gereicht oder zu Protocoll gegeben werden. Später anzubringende Reclamationen sollen, wenn nicht etwa die Gründe für dieselben erst nachher entstanden — was sofort bewiesen werden muß — nach gesetzlichen Bestimmungen überall nicht weiter zugelassen werden.

Wehrpflichtige, welche jetzt zur Loosung stehen, ihren Diensteintritt aber um 1 Jahr zu erfrühen wünschen, haben dies im Loosungstermine, jedoch vor der Loosung, dem Amte anzuzeigen.

Zugleich werden die Reservisten aus den früheren Loosungsjahren aufgefordert, die erforderlichen schriftlichen, der Loosungsliste anzulegenden Bescheinigungen über die Fortdauer der Gründe zur Reservestellung vor oder im Loosungstermine beim Amte einzureichen.

Delmenhorst, den 21. Novbr. 1838.

Meisner. Hümme.

Amt Cloppenburg.

21) Die Loosung der Wehrpflichtigen, welche im Jahre 1818. geboren, ist durch eine Verfügung des Großherzoglichen Militair-Collegii vom 10. October d. J. befohlen. Es werden demnach:

1) alle im Jahre 1818. geborne Amtseingesessenen männlichen Geschlechts oder deren Angehörigen aufgefordert, sich vor dem 25. d. M. bei ihren resp. Bürgermeistern und Kirchspielsvögten, wobei die Extracte aus den Geburtslisten des Jahres 1818. offen liegen, zu melden, und falls sie in diesen Verzeichnissen nicht aufgeführt oder außerhalb der Kirchspiele, worin sie jetzt ihren Wohnsitz haben, geboren seyn sollten, die Nachtragung zu veranlassen, in diesen Fällen auch dem Amte davon Meldung zu machen, und zwar mit dem Bedeuten, daß die Wehrpflichtigen des gedachten Jahres, welche in die Loosungslisten sich nicht haben einschreiben lassen, ohne zur Loosung zugelassen zu werden und ohne mit etwaigen Reclamationen gehört zu werden, sofort in Dienst gestellt werden.

2. Die Wehrpflichtigen gedachter Classe, welche zur Dienstbefreiung oder Zurücksetzung Gründe zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Reclamationen mit den erforderlichen Bescheinigungen nach Vorschrift des Recrutirungs-Gesetzes im Loosungs-Termine schriftlich einreichen oder zu Protocoll geben, widrigenfalls sie mit ihren Reclamationen weiter nicht gehört werden.

3) Es ist der Loosungstermin

auf den 17. December d. J.

Vormittags 9 Uhr bestimmt, in welchem die Wehrpflichtigen der mehrgedachten Classe sich beim Amte bei gesetzlicher Strafe einzufinden haben.

4. Wehrpflichtige aus früheren Loosungsklassen, welche zurückgesetzt oder nach dem Gesetze vom Jahre 1831. aus gesetzlichen Gründen zur Reserve gestellt sind, haben bei Strafe der Stellung zum Dienst resp. zum Contingent die Fortdauer der Ursache zur Zurücksetzung resp. Reservestellung vor dem Loosungs-Termine einzureichen.

Cloppenburg, den 8. Novbr. 1838.

Bartels. Krito.

Amt Friesoythe.

22) Nach Verfügung der Höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra wird der durch das Bockelescher Holz auf der Commende Bockelesch führende Fußpfad aufgehoben und darf sich bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung kein Unberechtigter fernerhin in den Hölzungen der Commende Bockelesch antreffen lassen.

Friesoythe, den 26. Novbr. 1838.

Tappenbeck.

Armensachen.

23) Campe. 576 ℛ 41 gr. Gold sind sofort für den hiesigen Armenfonds zinsbar zu belegen.

D. F. Bauer, Jurat.

24) Huntlosen. Gegen genügende Sicherheit sind sofort 60 ℛ und 13 ℛ 11 gr. Gold zu belegen.

J. H. Hillen, Armenjurat.

1) In der Großherzoglichen Reitbahn sollen am 22. Decbr. d. J., Vormittags 10 Uhr, 8 bis 10 Stück, theils junge, theils angerittene, theils eingefahrene Pferde, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Den Käufern wird eine Zahlungsfrist bis zum 1. May 1839. zugestanden werden.

Oldenburg, am 1. Dec. 1838.

In Auftrag Rumpf.

(Hierzu 2 Beilagen wovon die eine die Statuten des neugestifteten Hausordens enthält).

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage

zu № 97. der Oldenburgischen Anzeigen, vom 5. December 1838.

Publicationen auswärtiger Behörden.

1) Nach einem am 8. Febr. 1834. errichteten, am 2. April 1835. von dem unterzeichneten Landgerichte beglaubigten und confirmirten Kaufcontracte hat der Schustermeister Friedrich Gerdes in Sengwarden, von dem Hausmann und damaligen Lader Tiark Hillers daselbst ein zu Sengwarden belegenes, im Osten von des Hinrich Eilers Erben Garten, im Süden und Westen von des Mieniet Cornelßen Gründen und im Norden von dem Fahrwege nach Wehlens begrenztes, unter № 104. des Kniphausischen Erdbuchs verzeichnetes Haus nebst Gartengründen und sonstigen Pertinentien für die Summe von 300 ℳ Gold gekauft.

Auf Ansuchen des Käufers wird dieser Kauf hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden zugleich alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an das gedachte Grundstück machen zu können glauben, aufgefordert, solche in dem auf den 21. Januar 1839. angesetzten Termine durch hier recipirte Anwälde bei Strafe des Verlustes anzugeben und zu bescheinigen. Wegen der ingrossirten Forderung der Sengwarder Armencasse zu 200 ℳ Gold nebst Zubehör, so wie wegen der an des Mieniet Cornelßen Stelle jährlich mit 4 Gemeinethaler Courant zu zahlenden Erbheuer, bedarf es jedoch keiner Angaben, indem diese Ansprüche als richtig zugegeben werden.

Termin zur Abgabe des Präclusivbescheides im Gerichte ist auf den 26. Jan. 1839. angesetzt.

Kniphausen 1838. Novbr. 15.

Reichsgräflich Bentinckſches Landgericht der Herrschaft Kniphausen.

Schaumberg.

Tannen.

Privat-Bekanntmachungen.

Verkäufe an den Meistbietenden.

1) Jaderbollenhagen und Rastede. Gerd Hinrich Loof Ehefrau und Jürgen Müller Wittwe zum Jaderbollenhagen lassen am 10. Decbr. d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf ihrer Köterey zum Jaderbollenhagen

200 Eichen und Eschen,

worunter sowohl schwere Eichen als Eschen öffentlich meistbietend verkaufen. Goose, Auctionator.

2) Jaderbollenhagen und Rastede. Der Hausmann Eilert Siefken zum Jaderbollenhagen läßt diesen Winter in einem näher bekannt zu machenden Termine circa 600 Eichen öffentlich meistbietend verkaufen, welches hiemit vorläufig bekannt gemacht wird. Goose, Auctionator.

3) Oldenburg. Auf meiner Baustelle zu Hatten werde ich am 8. Decbr., Nachmittags 1 Uhr, mehrere Milchkühe, Rinder und Kälber, durch den Kirchspielsvogt Twiestmeyer meistbietend verkaufen lassen. Chr. Harbers.

4) Strohausen. Als Curator über das Vermögen des abwesenden H. W. Kriete lasse ich am 10. Decbr. d. J. 10 Stück schwere Eschenbäume beim Hause des gedachten Kriete zu Absen öffentlich meistbietend verkaufen. Gerd Barre.

5) Linswege. Der Hausmann R. Hobbie zu Linswege läßt am 28. u. 29. Dec. d. J. 4—500 Stämme Eichen, zu Bau- und Wagenholz geeignet, öffentlich meistbietend verkaufen, wozu Kaufliebhaber sich Mittags 12 Uhr einfinden wollen.

Luks, Auctionator.

6) Strückhausen. Die zur Concursmasse der Creditoren des weyl. R. Woge gehörige zu Colmar belegene Bau wird am 6. Decbr. d. J. im Landgerichtslocale zu Ovelgönne öffentlich meistbietend zum Verkauf aufgesetzt werden, und werden daher diese werthvollen Grundstücke den Kaufliebhabern mit Recht empfohlen von dem Curator der Masse

C. D. von Laar.

7) Linswege. Weyl. J. F. Lüken zu Linswege Kinder Vormünder, Hausmann Timmermann und J. D. Wiechmann das., lassen am Montag den 10. d. M., im Sterbehause der kürzlich verstorbenen Wittwe durch den Unterzeichneten öffentlich meistbietend verkaufen: 2 tiedige Kühe, 3 fette Schweine, 3 vollständige Betten, 1 holländische Wanduhr, Schränke, Tische, Stühle, Koffer, viele messingene,

Landesbibliothek Oldenburg

kupferne, zinnerne und eiserne Küchengeräthe, so wie auch ein eiserner Ofen und mehrere andere hausgeräthliche Sachen; sodann auch 40 Scheffel Buchweitzen, 16 Scheffel Rocken, 6 Sch. Gersten und 100 Sch. Cartoffeln ꝛc., wozu Kauf-Liebhaber sich Mittags 12 Uhr einfinden wollen.

Luks, Auctionator.

8) Jaderkreuzmoor und Rastede. Der Hausmann Eil. Gerh. Peters zum Jaderkreuzmoor läßt am 28. Decbr. d. J., Mittags 12 Uhr anfangend, auf seiner Bau

250 Eichen, worunter schweres Holz, und
40 Ellern, welche zum Theil 60 Fuß lang und
1½ Fuß dick sind

öffentlich meistbietend verkaufen.

F. Goose, Auctionator.

9) Oldenburg. Am Freitag den 7. Decbr., Vormittags 10 Uhr, soll auf Order des F. H. Hegeler für Rechnung den es angeht, eine Parthie ganz vorzüglich schöner Danziger Kron- und Mittel-Dielen von 1, 1½ und 2 Zoll Dicke, 6 bis 47 Fuß lang, meistbietend verkauft werden, und ist das Holz vorher auf dem Platz hinterm Badehause von jedem frei zu besehen.

Stoltze, Mäkler.

10) Westerstede. Claudy O. Fremy aus Burhave, läßt am 15. d. M., in Ebken Wirthshause hieselbst 80 bis 100 Stück Schweine öffentlich meistbietend verkaufen durch

Luks, Auctionator.

11) Westerstede. M. Popken aus Varel, läßt am 13. d. M., in Ebken Wirthshause hieselbst 60 Schweine und eine Parthie Gersten und Hafer öffentlich meistbietend verkaufen durch

Luks, Auctionator.

Verheuerungen an den Meistbietenden.

1) Kroge. Am 13. Dec. d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen die zu olim Menken Stelle zu Oberrege gehörigen, zu Oberhammelwarden belegenen 20 Jücken Wurpländereien in Hauerken Gasthofe zu Elsfleth auf ein oder mehrere Jahre öffentlich an Meistbietende aus der Hand verheuert werden.

Bernhard Meyer.

2) Bremerhaven. Wir Endesunterzeichnete sind gesonnen, unsere nahe Bremerlehe belegene und von Bremerhaven circa eine Viertel-Stunde entfernte Graupen- nnd Mehl-Mühle öffentlich meistbietend auf drei Jahre, vom 1. May 1839. an, am 20. Dec. d. J., Morgens 10 Uhr, in Bremerlehe im Locale des Herrn Agenten J. G. Grotrian verpachten zu lassen.

Das Immobile besteht in

Mühle, Wohnhaus mit Boden, Stall mit Boden und Schweinestall, 15 Himpten Saatlandes nebst Garten.

Wir verfehlen nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß sich auf diesem Immobile, wegen der Nähe des Hafens, eine Bäckerei für Schiffsbrod, Brauerei und Brennerei mit Nutzen leicht betreiben läßt.

Die Pachtbedingungen sind bei dem Herrn Dr. Joppert in Lehe und Herrn Consul Wm. Reck in Brake, so wie hier bei uns einzusehen.

Eits & Claußen.

3) Donnerschwee. Die Wittwe des weyl. Arend Grape zu Donnerschwee, ist gewilligt, ihre daselbst an der Landstraße von Oldenburg nach Elsfleth belegene Besitzung, als:

1) ein massives, vor einigen Jahren neu ausgebautes Wohnhaus, worin mit dem besten Erfolge die Gastwirthschaft betrieben wurde. In dem Hause befinden sich 5 geräumige Stuben, 2 Schlafkammern, 1 Schenkladen, 1 Speisekammer, 1 große Hausflur, mit dazu gehörigem Fußboden, welcher beim Tanzen benutzt wird;
2) 1 neben dem Hause befindliche Scheune, worin sich Pferdestall und Schweinekofen befinden;
3) ein completes Brauhaus mit Keller, Malzdarre, Braukessel und dazu gehörigem Braugeräthe, welche Gegenstände erst vor einigen Jahren ganz neu angeschaft, und sehr gut conservirt sind. Hierbei befindet sich ein vortreffliches Wasser gebender Brunnen, das sich besonders zum Bier-Brauen eignet;
4) ein großer mit verschiedenen Anlagen versehener Garten, worin sich 2 complete Kegelbahnen befinden;
5) einige Ländereien, als: 1) 1 grüner Kamp neben dem Hause, circa 16 Scheffel Saat groß, 2) hinter dem Hause 1 Kamp Bauland, 18 Scheffel Saat groß, 3) 1 Kamp Bauland, 12 Scheffel Saat groß, auf 6 Jahre von Maitag 1839. ab an, öffentlich meistbietend am 7. Janr. 1839., Nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle verheuern zu lassen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Ausverdingung.

1) Für Rechnung der Nieder-Emsischen-Deichacht soll am Sonnabend, den 29. Dec. d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Königlichen Amte hieselbst öffentlich ausverdungen werden, die Lieferung von ungefähr:

Landesbibliothek Oldenburg

500 Lasten großer Feldsteine,
350 Lasten rother Steinstücke,
60 Faden Faschinen,
2500 Stück 6füßigen Faschinenpfählen und
13500 Stück 8—9füßigen Flechtstangen (Tuinlatten),

welche in den Monaten Mai, Juni und Juli k. J. theils zwischen der Hoeck van Logum und der Knock, theils im 6. Quartier № 3., frei am Deiche geliefert werden müssen.

Die Verdings-Conditionen sind 14 Tage vor dem Verdinge am Amte hieselbst zur Einsicht affigirt.

Emden, den 23. Novbr. 1838.

Königl. Amt und Königl. Wasserbau-Inspection.
Telting. Kettler.

Zu verkaufen.

1) Tettens in Jeverland. Die Ehefrau Peters beabsichtigt das vom Hrn. L. A Bleker gekaufte, ganz massiv, geräumig, geschmackvoll und vor. Jahr neu erbauete und bequem eingerichtete Kaufmannshaus in Tettens, welches mit schönen, luftigen, 50 bis 100 Lasten Getraide fassenden Fruchtböden versehen ist und worin seit einem halben Jahrhundert ununterbrochen Handlung, Wirthschaft und Bäckerei mit dem besten Erfolge betrieben worden, unter der Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber werden daher ersucht, sich baldigst bei ihr einfinden und contrahiren zu wollen.

2) Oldenburg. Eine Parthei ganz vorzüglich gute Gummischuhe für Damen und Herren kommen in wenigen Tagen an und werden zur gefälligen, baldigen Abnahme bestens empfohlen von
Carl Hinrichs.

3) Oldenburg. Aufs neue erhielt ich sehr schöne, eiserne Kochtöpfe in allen Größen (auch zu Spaarheerden), Theekessel, Roste, Comfoire, Gewichte ꝛc. geschmiedete, große und kleine Waagebalken, empfehle solche, so wie mein Eisen-, Messing- und Bronze-Waarenlager, nebst allen dahin gehörigen Artikeln zu den äußersten Preisen.
J. H. C. Meyer
am Markt.

4) Oldenburg. Neue besonders schöne Celler Wachslichte, als Tafel- 4, 5, 6, 8, 12 u. 16 St. aufs ℔, Wagen- 5 u. 6 St. aufs ℔, Altar- à St. 1, 2 u. 3 ℔, Nacht- 30, 40 und 50 St. aufs ℔, Laternen- und Weihnachts-Lichte in allen Farben, Wachsstock in allen Farben, in 1/16 bis 1/2 ℔s-Rollen, weißes Scheiben-, Schwarzes-, Bett-, Baum-, Glüh- und Meubeln-Wachs, empfiehlt zu den billigsten Preisen
F. H. Wagner Wwe.

5) Oldenburg. Mein Spielwaaren-Lager ist durch eine große und reichhaltige Auswahl Neu assortirt. Die Preise sind billig gestellt und empfehle ich solches zum bevorstehenden Weihnachten.
J. H. C. Meyer
am Markt.

6) Oldenburg. Frischen Braunschweiger Honigkuchen, Böltjes in mehreren Sorten à ℔ 24 Gr., neue Rheinl. Wallnüsse, große Sicilianische Haselnüsse, fein geraspelte Krakmandeln, Smyrnaer und Malagaer Feigen, Trauben-, Sultania-, Smyrnaer- und Malagaer Rosinen, letztere sehr schön, à ℔ 8 Gr., Malagaer Weintrauben und Kieler Sprott empfiehlt zur gütigen Abnahme
F. H. Wagner Wwe.

7) Oldenburg. Feine Marschwolle, auch von solcher Wolle Garn, und fremdes Garn in vielen Farben, wollene Untercamisöler, wollene, baumwollene und lederne Unterhosen, wollene Strümpfe, Socken, Handschuhe und Winterschuhe empfiehlt zur gefälligen Abnahme
Georg Freese,
Haarenstraße № 69.

8) Oldenburg. Einfache, so wie doppelte Percussions-Flinten empfiehlt zu ganz ungewöhnlich billigen Preisen und in schöner Waare
Strohm am Damm.

9) Oldenburg. Gelbe, grüne und graue Erbsen, weiße Bohnen und Linsen, Stock- und Lengfisch, Kieler Sprott und Rheinische Wallnüsse in bester Waare und zu billigsten Preisen bey
Strohm.

10) Brake. Von der Thranbrennerei zu Klipkanne bei Brake besten grönländischen oder sogenannten Winterthran mit Passierscheinen.
C. Tobias.

Zu Kauf gesucht.

1) Elsfleth. Ich gebrauche bis zum nächsten Frühjahr 12—15 gute, dauerhaft gearbeitete Land-Hecken mit Pfählen, Schwelle und Umlager. Wer diese zu liefern beabsichtigt, der melde sich bei
Schiff.

2) Oldenburg. Wer noch einige 1000 ℔ gut gewonnenes Pferdeheu abzustehen hat, der melde sich baldigst bei G. Mohrmann Wwe.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu verheuern.

1) Bardenfleth. Die Ehefrau des Hausmanns E. Menke zu Neuenbrok will am 11. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gloysteinschen Wirthshause daselbst, die zu ihrer Bau gehörigen, von der Oberstraße bis zum Feldhause belegenen Ländereien, theils zum Mähen, theils zum Weiden, verheuern lassen.
H. F. W. Tebbenjohanns.

2) Oldenburg. Eine Wohnung, bestehend aus mehreren tapezierten Wohn- und Schlafzimmern, großer Küche, Keller ꝛc., in der Nähe der neuen Infanterie-Caserne, auf Ostern 1839. Umziehezeit.
J. D. Knickmann.

3) Oldenburg. In einem näher bekannt gemacht werdenden Termine sollen die den Erben des weyl. Cammer-Revisor Closter gehörigen, bei Fünfhausen an der Wurpstraße belegenen Ländereien verheuert werden. J. H. C. Meyer,
Vormund.

4) Osternburg. Das von mir selbst bewohnte Haus, bestehend aus drei Stuben, Küche und Keller, bin ich gewilliget zu vermiethen. Suykers.

5) Oldenburg. Mein an der Kurwickstraße belegenes, zweistockiges Wohnhaus, welches in Kurzem zu einer für sich bestehenden Wohnung vollständig eingerichtet seyn wird, nebst dahinter belegenem Garten, auf Ostern 1839. Senatorin Gether.

6) Osternburg. Mein jetzt von dem Arbeitsmann Gräper bewohntes, hinter der Wunderburg gelegenes halbes Haus den halben Garten, etwas Moorland dabei, und den zum Bedarf der Wohnung nöthigen Torf zu graben, Ostern 1839. zu gewöhnlicher Umziehezeit anzutreten. F. Högl.

Literatur und Kunst.

1) Oldenburg. Bestellungen auf Journale und Zeitschriften für das Jahr 1839. ersuchen wir höflichst, uns baldmöglichst zukommen zu lassen, damit mir die ersten № und Hefte znr rechten Zeit abliefern können. Schulzesche Buchhandlung.

2) Oldenburg. In der Schulzeschen Buchhandlung ist zu haben:
Die dreizehnte, rechtmäßige, sehr verbesserte Auflage
von
Cannabichs kleiner Schulgeographie,
20 enggedruckte Bogen stark. Preis 10 gr. sächs.
Wenn sich dieses treffliche Schulbuch ohnerachtet der jährlich zunehmenden Concurrenz ähnlicher nicht nur seinen Ruf und Schwung erhält, sondern auch dessen Absatz bei einer allgemeineren Einführung in den Schulen stets im Steigen ist, so hat es dieses Glück gewiß nicht seiner beispiellosen Wohlfeilheit allein, sondern auch ganz gewiß seinem entschiedenen innern Werthe zu verdanken, da die letzten Auflagen so viele Vermehrungen erhielten, daß man hier für 10 gr. mehr ein kleines Lehrbuch als einen bloßen Leitfaden erhält. Der dazu gehörige
Kleine Duodez-Atlas in 24 Blatt
über alle Theile der Erde von E. Beer. gr.-12. In schönen allegor. Umschl. geh. ½ Rthlr.
ist so eben in der dritten verbess. Auflage erschienen und erfreut sich bei seiner Nettigkeit und wirklichen Brauchbarkeit fortwährend des größten Beifalls, wie auch unlängst die 14te Auflage von
Cannabichs Lehrbuch der Geographie
erschienen und in dieser neuesten Auflage die Zahl von 78 enggedruckten Median-Druckbogen und nun mit Recht eher die Eigenschaft eines Hand- als eines bloßen Lehrbuchs erreicht hat. Der niedrige Preis der früherrn Auflagen ist der starken Bogenvermehrung ungeachtet nicht erhöhet und noch der alte.

3) In Delmenhorst und Oldenburg ist zu haben:
Predigt über Epheſ. 5, 15—21,
gehalten am 20. Trinitatisſonntage zu Delmenhorst,
von
A. L. Wardenburg, Pastor.
(Auf Verlangen dem Druck überlassen.)
Preis 3 Grote.
Delmenhorst, gedruckt bei Joh. Hinr. Rieck.
1838.

4) Oldenburg. Von dem Herrn Schreiblehrer Hartong in Vechta sind mir die von demselben kürzlich herausgegebenen lithographirten Vorschriften zum Schönschreiben in Commission übergeben. Die nachstehenden Zeugnisse worden eine weitere Empfehlung überflüssig machen, und bemerke ich nur noch, daß die fraglichen Vorschriften sich zu Weihnachtsgeschenken für die Jugend eignen dürften. Der billige Preis eines Exemplars geheftet ist 24 gr. Gold. Abnehmern von 10 Exemplaren kann ich das 11te gratis geben. J. F. W. Meyer,
Buchbinder.

Die von dem Schreiblehrer in Vechta, Herrn Hartong, herausgegebenen Vorschriften, »Das goldene Alphabet«, lithographirt Oldenburg bei G. Stalling, empfehlen sich durch die fließende, gefällige Form der Buchstaben, besonders der großen Anfangsbuchstaben, die, ohne durch außerwesentliche Züge überladen zu

Landesbibliothek Oldenburg

seyn, in den calligraphischen Verhältnissen und der Verbindung ihrer Theile, ein schönes Ganze bilden, und daher zur Ausbildung und Festigung der Handschrift mit Nutzen gebraucht werden können. Vorzüglich sind die Vorschriften mit lateinischer und die einzelnen Buchstaben gothischer Schrift gelungen; sie zeichnen sich durch Ebenmaß und Ausdruck vor manchen anderen Vorschriften vortheilhaft aus.

Die trefflichen Lebensregeln, welche den Inhalt dieser Vorlegeblätter ausmachen, erhöhen auch in dieser Hinsicht den moralischen Werth derselben.

Oldenburg, den 7. Nov. 1838.

Gieschen, Seminar-Inspector. Wicke, Stadtschullehrer.

Auszug aus dem Vechta'schen Sonntagsblatte vom 28. Octbr. 1838.

Die vor Kurzem erschienenen neuen Vorschriften des Herrn Hartong zum Schönschreiben empfehlen sich nicht nur durch die Schönheit und Geläufigkeit der Züge, sondern auch durch ihre Einfachheit und durch gänzliche Vermeidung alles Gezierten und Gekünstelten, wodurch den Anfängern in der Schönschreibekunst das Erlernen oft so sehr erschwert wird. Es ist zu wünschen, daß Herr Hartong durch freundliche Aufmerksamkeit des Publicums auf diesen abermaligen Versuch, sich Lehrern, Eltern und der Jugend nützlich zu machen, einige Entschädigung für die bedeutenden Kosten, welche er an diese verdienstliche Unternehmung verwendet hat, finden möge.

Der Red. (Kreis-Physik. Dr. Osthoff).

5) Stuttgart, im October 1838.

(Schillings Harmonielehre.)

Im Verlage der Unterzeichneten erschien so eben:

POLYPHONOMOS

oder die Kunst

in 36 Lectionen sich eine vollständige Kenntniß der musikalischen Harmonie zu erwerben.

Ein Lehrbuch,

zugleich zur Weckung und Förderung einer ächten, musikalischen Bildung, von

Dr. Gustav Schilling,

mehrerer gelehrten und musikalischen Gesellschaften Mitgliede.

Etwa 50 Bogen in gr.-8. Subscriptionspreis für das Ganze — 3 ℳ.

1e Lieferung, 12 Bogen, Subscriptionspreis ¾ ℳ.

Dies schöne Werk hat schon vor seinem Erscheinen durch zahlreiche, verehrliche Subscribenten so außerordentlichen Beifall gefunden, daß die Verleger weitere Anpreisungen desselben verschmähen müssen.

Wir bitten daher nur diejenigen Freunde der Musik, welche sich das Ganze der Harmonielehre auf die leichteste, angenehmste und wohlfeilste Weise zu eigen machen wollen, sich die erste Lieferung obigen Werkes (welcher ein ausführlicher Prospectus beigedruckt ist) von der nächstgelegenen Buchhandlung zur Einsicht kommen zu lassen und selbst den Werth des Werkes zu prüfen. Weise & Stoppani.

Vorräthig in der Schulzeschen Buchhandlung in Oldenburg.

6) Münster, am 31. October 1838.

In meinem Verlage ist jetzt vollständig erschienen und in allen Buchhandlungen (in Oldenburg in der Schulzeschen) zu haben:

Geschichte

Münsters.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. Heinrich August Erhard.

Gr. 8. Auf feinem Velin-Druckp.

Geh. Ladenpreis 2½ ℳ.

Aus Mangel an vollständigen Exemplaren mußte bisher jede Anzeige des obigen Werkes in öffentlichen Blättern unterbleiben, da die Auflage des ersten Heftes zu schwach gemacht war. Demungeachtet fand dasselbe so schnelle Verbreitung, daß größtentheils nur die dem Werke vorgedruckten zahlreichen Subscribenten befriedigt werden konnten. Jede weitere Verbreitung war gehemmt bis zu dem nunmehr erfolgten neuen Abdrucke des fehlenden ersten Heftes. Mit dem Erscheinen des Werkes ist zwar der Ladenpreis von 2½ ℳ eingetreten, der unterzeichnete Verleger bietet dasselbe jedoch des genannten Umstandes wegen denjenigen Bewohnern der Stadt und ganz Westfalens zu dem früheren Subscriptionspreise von 1 ℳ 20 Sgr. an, welche es bis zum Schlusse dieses Jahres entweder bei ihm selbst oder bei irgend einer andern Buchhandlung Westfalens bestellen werden. Mit dem 1. Januar k. J. tritt jedoch auch hier der außerhalb Westfalens bereits bestehende Ladenpreis von 2½ ℳ unwiderruflich ein.

Friedrich Regensberg.

7) Oldenburg. Da ich mit dem noch vorhandenen Sortiment ausgezeichnet schöner colorirter Vorlegeblätter zur so sehr beliebten »Orientalischen Malerey« zu räumen beabsichtige, so sind die Preise derselben unter Einkauf gestellt; zugleich empfehle ich bey dieser Gelegenheit mein Lager aller technischen Hülfsmittel und unentbehrlichen Utensilien der zeichnenden Künste, für Künstler und Dilettanten.

Friedrich Voigt, Langenstraße № 67.

Landesbibliothek Oldenburg

8) Oldenburg. Zu feinen Papparbeiten die schönsten Pariser gepreßten Atlas, Titel, Tuch, Glace, Maroquin, Iris, Erz, Gold, Silber und alle anderen farbigen Papiere, ächte Goldborden, Vignetten und Schilder, bey Friedrich Voigt,
Langenstraße № 67.

9) Oldenburg. Mein bekanntes Lager von Kinder- und Jugendschriften mit und ohne Kupfern, eleganten Bilderbüchern ohne Text, Gesellschaftsspielen, Vorschriften zum Schönschreiben, Zeichnenhefte, Atlanten ꝛc., so wie von Werken und Kunstgegenständen, die sich zu Geschenken für Erwachsene eigen, Taschenbüchern und Almanachen für 1839 ꝛc. halte ich bei Einkäufen für die nahe Festzeit ergebenst empfohlen. Friedrich Voigt,
Langenstraße № 67.

Personen, welche Dienste antragen.

1) Brake. Mehrere junge Leute suchen gegen nächsten May Anstellung als Handlungs-Commis und Lehrlinge, weshalb ich um gefällige Aufgabe vacanter Stellen höflichst ersuche. H. W. Buddecke,
Makler.

Personen, welche in Dienst verlangt werden.

1) Jaderkreuzmoor. Ein sittsames Mädchen, welches das Nähen gelernt hat und sich weiter darin fortzubilden wünscht, kann sofort eintreten bei
Helene Catharine Renjes.

2) Oldenburg. Ein junger Mensch, welcher die gehörigen Vorkenntnisse besitzt, kann gegen Weihnachten in einer Eisen- und kurzen Waaren-Handlung en gros et en detail in Hannover, als Lehrling eine Anstellung finden. Hierauf Reflectirende, wollen sich melden bei J. H. Meyer.
Adr. C. Hinrichs.

Gelder zu verleihen.

1) Zetel. J. J. Backhaus und H. Backhaus hieselbst haben als Curatoren über Renke Backhaus um Neujahr 1839. gegen hinlängliche Sicherheit 500 ℔ Gold zu belegen. Wer solche anzuleihen beabsichtigt, wolle sich baldigst an genannte Curatoren oder an den Unterzeichneten wenden.
J. A. Sagemüller.

2) Elsfleth. Als Vormund über weyl. Jürgen Hinrich Hustede Kinder habe ich sofort 350 ℔ Gold gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.
Hinrich Hustede.

Vermißte Sachen.

1) Oldenburg. Am 28. v. Mts. ist ein goldner Ring verloren, welcher den Eigenthümer durch den darin befindlichen Namen nachweißt. Wer mir denselben zurückliefert, erhält einen Ld'or. Belohnung.
Weber jun., Goldarbeiter.

Nachzuweisende Sachen.

1) Varel. Am zweiten Rodenkirchener Markttage, ist ein brauner Arbeitsbeutel, worin ein grünseidener Geldbeutel mit 60 gr. Cour. und ein Färberzeichen mit den Buchhaben S. K. und № 406. befindlich, gefunden. Der Eigenthümer kann denselben wieder in Empfang nehmen beim
Drechsler E. W. Meyer.

Vermischte Nachrichten.

1) Oldenburg.
(Dividendenvertheilung.)
Der Vorstand der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha, bei welcher die laufenden Versicherungen bereits die Summe von
14 Millionen Thaler
überstiegen haben und deren Gesammtfonds bis zu 1,860,000 Thalern angewachsen ist, hat für das nächste Jahr die 6te Ueberschußvertheilung angeordnet, indem er auf die im Jahre 1834. für lebenslängliche Versicherungen eingezahlten Prämien eine Dividende von
23 Prozent
im Gesammtbetrag von 77,186 Thlr. zurückerstatten läßt.

Die unterzeichnete Agentschaft ist beauftragt, dies den Interessenten bekannt zu machen und ergreift diese Gelegenheit, sich zur Beförderung von Versicherungsanträgen an die genannte Anstalt zu erbieten.
J. F. Lübking.

2) Astrup. Laut Amtscontract vom 21. Nov. d. J. hat mir Ber. Hinr. Würdemann zu Sage wegen rückständiger Forderungen 6 Scheffel Saat grünen Rocken auf dem Kamp bei den hohen Breden verkauft, vor deren anderweiten Ankauf ich hiedurch warne. Hermann Johannes.

3) Linswege. Diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß der Wittwe Lükens hieselbst haben, wollen ihre Rechnungen binnen 14 Tagen einsenden an den Vormund F. Timmermann.

4) Oldenburg. Für die Bewahrschule sind neuerdings eingegangen: 1 ℔ Gold und 1 ℔ 36 gr. Gold.

Landesbibliothek Oldenburg

Für die Gewerbeschule: 1 ℔ Gold.

Für die höhere Bürgerschule: 2 ℔ Cour., 5 ℔ Gold, 30 ℔ Gold, 5 ℔ Gold und 2 ℔ 14 gr. Gold, welches ich hiedurch dankbar anzeige.

Joh. Just. Harbers.

5) Schiffsnachrichten. Liste der vom 30. Nov. bis 1. Decbr. d. J. incl. zu Brake angekommenen, abgegangenen oder zum Abgange clarirten Schiffe:

Decbr. 1. Cpt. C. Frage, Maria Elisabeth, Oldenb. Fl., von Bayonne, mit Korkholz und Stückgütern, zu Brake.

— 1. Cpt. C. H. Horstmann, Seelust, Old. Fl., von Riga (in Avarie), mit Leinsaat, zu Brake.

Die Weser ist hier jetzt frei vom Eise und wird die Schifffahrt wieder ungehindert fortgesetzt.

Geburts-Anzeige.

1) Varel. Am 28. Nov. wurde meine Frau, geb. Meyer, von einem gesunden Mädchen leicht und glücklich entbunden. A. E. F. Victors.

Todes-Anzeigen.

1) Müggewarden. Am 20. v. M., Nachmittags 3 Uhr, entschlief zu einem bessern Leben, nach einem 4tägigen Krankenlager, der Landmann Hayo Wilhelm Mengers, in einem Alter von 59 Jahren und 8 Monaten an den Folgen einer Brustkrankheit. Sanft und ruhig war sein Ende. Entfernten Freunden, Verwandten und Bekannten widmen diese Anzeige die tiefgebeugten Kinder des Verstorbenen.

2) Oldenburg, den 3. Decbr. Nach einem siebenwöchigen, seit etwa 8 Tagen hoffnungslosen, Krankenlager entschlief gestern Mittag zu einem schönern Leben unser kleiner Ernst, fast 2¼ Jahr alt. Statt der sonst üblichen Ansage diese Anzeige von den Eltern. Hofrath Plate und Frau.

3) Neuenhoben. Am 27. Novbr. d. J. traf uns das hate Schicksal, unsere geliebte älteste Tochter, Elise, durch den Tod zu verlieren. Sie starb im kaum vollendeten 6 Jahre ihres Lebens an einem kurzen hitzigen Fieber. Eine Blume, die sich zu entfalten begann, uns mit schönen Hoffnungen und süßen Träumen erfüllte, ward vom scharfen Hauche des Todes zerknickt. —

Ruhe sanft unterdeß, geliebtes Wesen, von Gott gesä'te Saat, in der Erde kühlen Schooß, bis an jenem Wonnetag uns das Wiedersehen eint.

Dieses allen Verwandten und Freunden ergebenst zur Anzeige von den trauernden Eltern

Eilert Hinrich Rüther und Frau.

☞ Wer die Oldenburgischen Anzeigen und die Oldenburgische Zeitung, welche wöchentlich Zweimal, und die Oldenburgischen Blätter, welche wöchentlich Einmal erscheinen, nicht bereits voraus bezahlt hat und sie vom 1. Januar 1839. an zu halten wünscht, beliebe sich vor Ablauf des Monats December bei der Expedition zu melden, weil bei später eingehenden Bestellungen für die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern nicht wohl eingestanden werden kann.

Der im Voraus zu bezahlende und portofrei einzusendende Abonnementspreis beträgt incl. der Couvert-Gebühren:

für die Anzeigen für das ganze Jahr 1 ℔ 24 gr. Gold oder 1 ℔ 37½ gr. Courant,
und per Quartal — " 24 " " " — " 27½ " "
für die Zeitung für das ganze Jahr 1 " 12 " " " 1 " 24 " "
und per Quartal — " 21 " " " — " 24 " "
für die Blätter wie bei der Zeitung.

Diejenigen, welche die Oldenburgische Zeitung und die Oldenburgischen Blätter mit den Oldenburgischen Anzeigen unter einem Couvert erhalten, bezahlen jedoch nur die bey den Anzeigen bestimmte Couvertgebühr von 24 gr. Gold oder 27½ gr. Courant.

Von der Vorausbezahlung für die Anzeigen (nicht für die Zeitung und die Blätter) sind ausgenommen: das hiesige Haupt-Post-Amt, die Kirchspiels- und Bauervögte, so wie alle diejenigen Personen, für welche

Landesbibliothek Oldenburg

die Bezahlung aus den resp. Sporteln- oder sonstigen öffentlichen Cassen erfolgt. Kirch-, Schul- und Armen-Juraten, Deich- und Siel-Juraten, sowie die Administratoren und Rechnungsführer von anderen ähnlichen Fonds und Privat-Cassen sind davon jedoch nicht befreiet.

In Ansehung der Insertionen wird Folgendes bemerkt:

1) Alle zur Insertion für die Anzeigen eingesandt werdende Stücke sind deutlich und verständlich abzufassen, auch mit dem Namen und Wohnorte des Einsenders zu versehen. Anzüglichkeiten enthaltende oder in unanständigen Ausdrücken abgefaßte Aufsätze werden nicht aufgenommen.

2) Die Insertionsgebühren betragen für die 3 ersten gedruckten Zeilen, die Zeile zu 40 Buchstaben gerechnet, sie mögen voll seyn oder nicht, 6 gr. Gold, und für jede folgende Zeile 2 gr.; mithin für 1—3 Zeilen 6 gr., für 4 Zeilen 8 gr., für 5 Zeilen 10 gr. Gold usw. Für mehrmalige Insertion eines Stückes werden auch die Insertionsgebühren mehrfach bezahlt.

3) Frei von Insertionsgebühren sind in der Regel:

a. nur diejenigen Bekanntmachungen der Behörden, welche in öffentlichen Dienstangelegenheiten, wo die Zahlung nur aus einer herrschaftlichen Casse erfolgen könnte, erlassen werden; jedoch muß

α. ausnahmsweise für solche Bekanntmachungen, welche das pecuniäre Verwaltungs- oder Cassen-Interesse der Behörden betreffen (z. B. Verkäufe, Verheuerungen, Ausverdingungen usw.) die taxmäßige Insertionsgebühr entrichtet werden; und wenn

β. gratis Inserenda, ihrer Form oder ihres größeren Umfangs wegen, sich nicht füglich zur Aufnahme in die Anzeigen selbst eignen, sondern als besondere Anlage dazu gedruckt werden müssen, so sind dafür Satz-, Druck- und Papierkosten nach der Berechnung zu bezahlen.

b. In Privatangelegenheiten, wohin auch Angelegenheiten der Communen gehören, können die Bekanntmachungen der Behörden nur dann frei von Insertionsgebühr aufgenommen werden, wenn dem Zahlungspflichtigen das Armenrecht in gesetzlicher Ordnung bewilligt, oder, daß wegen Unvermögenheit eines Verurtheilten die Kosten dem Staate zur Last fallen, erkannt, und, daß dieses geschehen, von der Behörde unter dem Inserendo attestirt wird. Das bloße Creditrecht kann keine Befreiung begründen.

Da wegen Bezahlung der sub 3) a. α. erwachsenden Gebühren, unter Höchster Genehmigung, mit den beikommenden Oberbehörden ein geeignetes Abkommen getroffen ist, so bedarf es der Einsendung von Insertionskosten in den vorkommenden einzelnen, hieher gehörigen Fällen nicht; für alle übrigen Inserenda aber wird die Gebühr gleich bei der Einlieferung, auch von den Behörden, sofort bezahlt, wenn sie nicht mit der Redaction eine besondere Abrede deshalb genommen haben.

4) Bei den zu verfügenden Zahlungen, sowohl der Abonnementsgelder als der Insertionsgebühren, können N. ⅔ nur dem Golde gleich, Conventionsmünze aber nicht anders als zu Oldenburger Courant angenommen werden. Sächsische ⅓ sind hier am Orte nur zu 20 gr., ⅙ nur zu 10 gr. und 1/12 nur zu 5 gr. Cour. zu begeben. Bremer Gold wird, jedoch nur bei Insertionen, dem Golde gleich, sogenannte Deute, ¼ Stüber und 1 oder 2 Pfennigstücke aber überall nicht angenommen. Quittungen werden über bezahlte Insertionsgebühren nicht ertheilt.

5) Das Bureau der Redaction der Oldenburgischen Anzeigen, der Expedition derselben, der Zeitung und der Blätter ist werktäglich Morgens im Sommer von 8 bis 12 Uhr und im Winter von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet, und befindet sich bis weiter, wie bisher, in dem Ahlhornschen Hause am Panzenberge hieselbst, wo die Inserenda für die am Mittwochen erscheinenden Anzeigen bis Montag Mittag 12 Uhr, und für die am Sonnabend erscheinenden bis Donnerstag Mittag 12 Uhr angenommen werden. Später eingehende Stücke werden, ohne Rücksicht auf die durch die unterbleibende Insertion etwa entstehen könnenden Nachtheile, für das nächstfolgende Blatt zurückgelegt.

Quathamer.

Oldenburg, 1838. Novbr. 27.

Vorstehende Bekanntmachung wird in allen ihren Bestimmungen hiermit genehmiget

Oldenburg, 1838. Novbr. 28.

Die Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek.

Runde. v. Beaulieu-Marconnay.

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage

zu № 97. der Oldenburgischen Anzeigen, vom 5. December 1838.

Wir Paul Friedrich August,

von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

In der Absicht, durch eine besondere öffentliche Auszeichnung die Mittel zu vermehren, getreuen Unterthanen, welche um das Vaterland sich verdient gemacht, Staatsdienern, welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten, wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebenen Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens geben, und wissenschaftliche, wie auch sonstige gemeinnützige Bestrebungen aufmuntern, nicht weniger Ausländern ein öffentliches Merkmal Unserer Gewogenheit ertheilen zu können, und eingedenk der schon früher gehegten gleichen Absicht Unseres Herrn und Vaters, des in Gott ruhenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden, haben Wir beschlossen, heute, wo ein treues Volk die vor fünf und zwanzig Jahren erfolgte Rückkehr seines durch fremde Gewalt entfernten Fürsten feiert zum fortdauernden Andenken an diesen in unserm öffentlichen Leben so wichtigen Zeitabschnitt, so wie zur dankbaren Erinnerung an die vielfachen Verdienste Unseres in Gott ruhenden Herrn und Vaters um die von der Vorsehung Seiner Obhut anvertrauten Lande einen Haus- und Verdienst-Orden zu stiften, dem Wir den Namen:

Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig

beilegen.

Mit diesem Orden wollen Wir zugleich ein allgemeines Ehrenzeichen verbinden.

Wir werden Unserm Haus- und Verdienst-Orden Einkünfte zuweisen, um einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern eine jährliche Rente zu sichern.

Indem Wir den Wunsch aussprechen, daß Alle, die Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung in diesen Orden aufnehmen werden, so wie diejenigen, welchen das allgemeine Ehrenzeichen ertheilt werden wird, stets von einem gleich regen Eifer für alles Gute und Wahre beseelt seyn mögen, wie Der, dessen Namen diese Auszeichnung ziert, bis zum letzten Hauche Seines thaten- und segensreichen, Seinem angeborenen Berufe einzig gewidmeten Lebens es war, und mit Zuversicht erwarten, daß sie immer bemüht seyn werden, sowohl im öffentlichen wie im häuslichen Leben, durch ihr Benehmen dem Orden Ehre zu bringen und Alles, was Ihnen und der Gesammtheit des Ordens zur Unehre gereichen könnte, sorgfältigst zu vermeiden, verordnen Wir, daß es in Hinsicht der Ertheilung Unseres Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des damit verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens, so wie bei allen sonstigen Angelegenheiten des Ordens, also gehalten werden soll, wie es in den folgenden Statuten vorgeschrieben ist.

§. 1.

Der jedesmalige Großherzog und Ordensherr ist Großmeister des Ordens und Ihm allein steht das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Großmeisters besorgt die Vormundschaft die Demselben obliegenden Ordensgeschäfte, nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen, noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.

§. 2.

Der Orden soll I., aus Capitularen und II. aus Ehren-Mitgliedern bestehen. Beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen:

1) Großkreuze,
2) Groß-Comthure,
3) Comthure,
4) Kleinkreuze.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 3.

Unter die Capitularen können nur Oldenburgische Staatsangehörige aufgenommen werden. Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Unterthanen-Verbande zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Capitulars nach sich. Dasselbe tritt ein, wenn ein Ordens-Capitular einen Titel oder eine Pension von einem auswärtigen Staate ohne Genehmigung des Großherzogs annimmt.

§. 4.

Der Capitular einer untern Classe kann zugleich Ehren-Mitglied einer höhern Classe des Ordens seyn.

§. 5.

Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche in männlicher Linie vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, sind Ehren-Großkreuze. Der Erbgroßherzog soll den Titel eines Groß-Priors des Ordens führen.

§. 6.

Innerhalb des Großherzogthums können verliehen werden:

das Großkreuz an Personen, welche in der ersten Dienst-Rangclasse,

das Groß-Comthurkreuz an solche, welche in den zwei ersten Dienst-Rangclassen,

das Comthurkreuz an solche, welche in den drei ersten Dienst-Rangclassen, und

das Kleinkreuz an solche, welche in den fünf ersten Dienst-Rangclassen stehen.

Der Orden kann aber auch an Inländer, die nicht in Dienstverhältnissen stehen, vergeben werden.

Bei dem Militair befähigt im Kriege bewiesene Tapferkeit und sonstige Auszeichnung im Dienste Jeden, der Officier ist oder Officiers-Rang hat, zu dem Kleinkreuze.

§. 7.

Das Ordens-Alter eines Mitgliedes einer untern Ordensclasse giebt keinen Anspruch auf Beförderung in eine höhere Ordensclasse. Es soll keiner Staatsbehörde das Recht zustehen zur Ertheilung des Ordens Jemand vorzuschlagen, wie denn auch von Niemand um denselben nachgesucht werden darf.

§. 8.

Ordens-Ernennungen oder Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein von dem Großmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom.

§. 9.

Jede Ordens-Verleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 10.

Die Abtheilung der Capitularen soll bestehen aus

2 Großkreuzen, welche Präbenden von jährlich 500 ℳ Gold,

2 Groß-Comthuren, welche Präbenden von jährlich 400 ℳ Gold,

4 Comthuren, welche Präbenden von jährlich 300 ℳ Gold und

8 Kleinkreuzen, von denen die 4 Aeltesten Präbenden von jährlich 200 ℳ Gold

zu genießen haben.

§. 11.

Die Abtheilung der Ehren-Mitglieder im Großherzogthum ist, mit Ausnahme der Prinzen des Hauses, auf

4 Großkreuze,
4 Groß-Comthure,
8 Comthure und
16 Kleinkreuze

beschränkt. Die Zahl der Kleinkreuze kann jedoch, als Belohnung für militairische Verdienste, im Falle eines Krieges vermehrt werden.

§. 12.

Die Decoration des Ordens besteht nach den anliegenden Zeichnungen:

1) für die Großkreuze in einem Sterne, der auf der linken Brust, und in einem Kreuze, welches an einem breiten dunkelblauen gewässerten Bande, dem auf jeder Kante ein schmaler rother Streif eingewirkt ist, über die rechte Schulter und nach der linken Seite hängend, getragen wird;

2) für die Groß-Comthure in einem Sterne, der auf der rechten Brust, und in einem kleinern Kreuze, das an einem zwei Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals getragen wird;

3) für die Comthure in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals, und

4) für die Kleinkreuze in einem kleinen Kreuze, das

Landesbibliothek Oldenburg

an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande im Knopfloche auf der linken Brust getragen wird.

5) Diejenigen Militair-Personen, welche das Kleinkreuz im Kriege erworben haben, tragen auf dem Ordensbande eine runde Cocarde von demselben Bande.

6) Die Capitularen tragen nach anliegenden Zeichnungen, noch eine besondere Decoration, welche nach dem Grade, den sie als Capitularen bekleiden, verschieden ist.

§. 13.

Ordenszeichen mit Diamanten verziert, dürfen nur von denen getragen werden, welchen sie mit dieser Verzierung verliehen sind.

§. 14.

Die Ordens-Mitglieder dürfen auch in Verbindung mit andern Orden die Ordenszeichen nicht anders tragen, als sie statutenmäßig getragen werden sollen.

§. 15.

Die Inländer müssen die ihnen verliehenen Ordenszeichen immer tragen, wenn sie bei Hofe, oder im Dienste, oder in größern Versammlungen erscheinen.

§. 16.

Im Falle ein Mitglied in eine höhere Classe des Ordens hinaufrückt, oder durch den Tod, oder sonst aufhört dem Orden oder einer Abtheilung desselben anzugehören, müssen die Ordenszeichen zurückgeliefert werden, und es ist Verpflichtung der Mitglieder dafür auf den Fall des Todes Vorsorge zu treffen.

§. 17.

Die Mitglieder des Ordens haben das Recht, wenn sie keine Militair-Uniform zu tragen verpflichtet sind, eine besondere, vom Großmeister bestimmte Uniform zu tragen.

§. 18.

Dem Großmeister, als Oberhaupt des Ordens, steht die Regierung desselben zu. Er ordnet und leitet demnach alle Angelegenheiten des Ordens, ernennt und bestellt die Mitglieder, und veranlaßt, wenn ein Ordens-Mitglied dem Orden Unehre bringen sollte, daß dasselbe aus den Listen des Ordens getilgt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

§. 19.

Dem Großmeister soll ein Capitel als berathende Versammlung zur Seite stehen.

§. 20.

Mitglieder des Ordens-Capitels sollen seyn: der Groß-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämmtliche Capitularen.

§. 21.

Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, soll jährlich der regelmäßige Ordenstag seyn, an welchem das Ordens-Capitel gehalten wird. Außerordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Großmeister es für gut findet, durch denselben zusammen berufen werden.

§. 22.

Die Capitularen haben, in Ansehung der bei den Ordens-Capiteln oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, vor ihrer Einführung in das Capitel, schriftliche Reverse zu unterzeichnen.

§. 23.

Der Großmeister wird, wenn Er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

1) die Statuten des Ordens nicht ändern ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;

2) nach Ernennung der ersten 16 Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben,

3) kein Mitglied aus dem Orden ausschließen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.

Ist die Ausschließung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Großmeister verfügt.

§. 24.

Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel,

1) dem Großmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;

2) den Großmeister auf Mißbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und

3) auf Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unehre bringt, anzutragen.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 25.

Das mit dem Orden verbundene allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Kleinkreuze, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbande auf der linken Brust getragen.

§. 26.

Dasselbe hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte in Eisen trägt.

Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band ohne das Kreuz allein tragen.

§. 27.

Das allgemeine Ehrenzeichen kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitglieder ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene allgemeine Ehrenzeichen mit dem Haus- und Verdienst-Orden zugleich getragen werden, wie auch der Großmeister und der Groß-Prior das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe tragen werden.

§. 28.

Des allgemeinen Ehrenzeichens wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unehre bringt. Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Ausschließung vom Orden, dem Großmeister zu. (§. 23.)

§. 29.

Das allgemeine Ehrenzeichen muß im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht es zu tragen aufhört, zurückgegeben werden.

§. 30.

Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des allgemeinen Ehrenzeichens werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen,

§. 31.

Der Ordens-Canzlei steht vor ein Ordens-Canzler. Diesem beigegeben sind ein Ordens-Secretair, ein Ordens-Rentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

§. 32.

Der Ordens-Canzler muß Mitglied des Capitels seyn, und zwar Großkreuz oder Groß-Comthur. Bekleidet er einen geringern Grad im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die andern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens seyn.

§. 33.

Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind widerruflich. Während der Dauer ihrer Dienstleistungen erhalten die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Vergütung.

Vorstehende Statuten sind von sämmtlichen Ordens-Mitgliedern und den zu dem Orden gehörenden Personen getreulich zu befolgen und Wir machen es Unserm jedesmaligen Ordens-Canzler zur besondern Pflicht, darauf zu halten, daß denselben in keiner Weise entgegen gehandelt werde, und daß, wo solches dennoch geschehen sollte, den Ordensregeln gemäß, unnachsichtlich verfahren werde.

Urkundlich Unserer eingenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. November 1838.

(L. S.)

August.

von Brandenstein.

Lentz.

Landesbibliothek Oldenburg